

### 5. Regierungsbekanntmachung,

die im Kaiserthume Oesterreich für Ausfertigung der Paßkarten bestehende  
Competenz  
betreffend.

Zu Folge des Beitrittes der k. k. österreichischen Regierung zum Paßkartensverein  
sind nach einer anher ergangenen Mittheilung nachbenannte Behörden im Kaiserthume  
Oesterreich zur Ausfertigung von Paßkarten ermächtigt worden:

1. das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern,
2. die Chefs der politischen Länderstellen (Statthaltereien, Landesregierungen,  
Statthalterei-Abtheilungen),
3. die Vorsteher der Kreisbehörden (Comitatsbehörden, Delegationen),
4. bezüglich der Militärgrenzbewohner das Armeo-Ober-Commando,
5. die im Auslande befindlichen k. k. Missionen.

Einer weiteren Beglaubigung bedürfen die von diesen Behörden ausgestellten  
Paßkarten nicht.

Wetzl, den 9. Januar 1860.

K. k. k. Reichs-Regierung des

Otto.

K. u. K. Hofrath-Präsident.